

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
(vom 23.09.2015 / 14.12.2022 / 10.12.2024) **vom 09.12.2025**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie das Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungsbestimmungen

1. § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte wird wie folgt geändert:

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| 1. | in der Kinderkrippe | 17,5 v. H. für die Betreuungszeit von täglich
9 Stunden/Volltagsplatz |
| 2. | im Kindergarten | 24,2 v. H. für die Betreuungszeit von täglich
9 Stunden/Volltagsplatz |
| 3. | im Hort | 25,0 v. H. für die Betreuungszeit von täglich
6 Stunden/Volltagsplatz |

der durchschnittlichen Betriebskosten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neukirchen, den 09.12.2025

Ines Liebold
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 09.12.2025

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebald
Bürgermeisterin